



**Erwin Fritsch**

52385 Nideggen  
Königstraße 25  
Tel. 02425 - 901717

20.01.2015

Frau Bürgermeisterin  
Margit Göckemeyer o.V.i.A.  
Zülpicher Straße 1  
52385 Nideggen

per Fax: 02427-809-47

### **Amtliche Bekanntmachungen**

Sehr geehrte Frau Göckemeyer,

die Bürger über wichtige Nideggen betreffende Ereignisse und Bestimmungen zu informieren, ist Aufgabe der Bürgermeisterin. Die "Amtlichen Bekanntgaben" sind dafür vorgesehen. "Die Bürgermeisterin informiert" ist eine zusätzliche Meinungsäußerung der Bürgermeisterin, die dem immer geltenden Anspruch, bei der Amtsausübung parteipolitische Neutralität zu wahren, nur sehr bedingt gerecht wird und zur "Werbung in eigener Sache" ausufert.

Beispiele dazu:

- *"Immer wieder versuchen wir Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu nutzen. Dies hat jetzt dazu geführt, dass für die Abfallentsorgung zum 01.01.2015 die RegioEntsorgung AöR für die Stadt Nideggen zuständig ist." (46.KW 2014)*

Dies ist eine grobe Verzerrung des tatsächlichen Ablaufs. Der Beitritt zur RegioEntsorgung war eine Notlösung unter Zeitdruck. Wäre von vorneherein die Abfallentsorgung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit angestrebt worden, hätte die Stadt ca. 20.000 € sparen können.

- *"Ich möchte Ihnen versichern, dass Rat und Verwaltung mit den finanziellen Mitteln verantwortungsbewusst umgehen werden. Nach wie vor werden anstehende Aufgaben kritisch auf ihre Notwendigkeit und vorhandenes Einsparpotenzial geprüft." (2. KW 2015)*

Die überstürzte Gründung der Sekundarschule Kreuzau/Nideggen - ohne Beteiligung der Nachbarkommunen Vettweiß und Heimbach – führte zur dauerhaften Verpflichtung Nideggens die Transportkosten für die Schüler aus diesen Gemeinden (2013: 39.100 €, 2014: 51.650 €, mit dem Aufwuchs der Schule weiter steigend) allein zu tragen. Der verantwortungsbewusste Umgang mit finanziellen Mitteln war dem politischen Ziel, möglichst schnell die Gründung einer Sekundarschule melden zu können, untergeordnet worden. Der von der BezReg beauftragte Gutachter rügte deshalb dieses Vorgehen: "Es hätte noch Zeit zur Verfügung gestanden, Verhandlungen über die interkommunale Zusammenarbeit für die Trägerschaft zu führen. Ähnliches gilt für die - fehlende - Zusammenarbeit mit der Gemeinde Vettweiß zur Trägerschaft der Sekundarschule." (Hadel-Gutachten, S. 93/94)

- Die Zülpicher Pläne, Nideggens Stadtgrenze bei Embken und Wollersheim mit Windrädern zu garnieren, und die Frist, in der betroffene Nidegger Bürger dagegen Einsprüche einlegen konnten, waren der Stadt Nideggen bekannt. Darüber wurde nicht informiert.

Im Bürgermeisterwahljahr kommt der Neutralitätspflicht der Bürgermeisterin bei der Amtsausübung besondere Bedeutung zu, weil ein Verstoß die Gefahr einer erfolgreichen Anfechtung des Wahlergebnisses hervorruft.

Die MFN-Fraktion beantragt den

### **TOP Amtliche Bekanntmachungen**

in die Tagesordnung der Ratssitzung am 03.02.15 aufzunehmen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin wird aufgefordert bis zur Bürgermeisterwahl bei den "Amtlichen Bekanntgaben" Ihre Neutralitätspflicht strikt einzuhalten und auf den Abschnitt "Die Bürgermeisterin informiert" im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt zu verzichten.

#### Begründung:

- "Wann ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht oder die Mäßigungspflicht vorliegt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Einen Anhalt dafür, wie eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter als Kandidat/in agieren kann, liefern folgende Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.4.1997 - 8 C 5.96 -):

>>Bürgermeister dürfen ... auch im Wahlkampf sich als Bürger des Rechts der freien Meinungsäußerung bedienen. Wie jeder andere Bürger dürfen sie sich insbesondere mit Auftritten, Anzeigen und Wahlaufrufen aktiv am Wahlkampf beteiligen.<< "

(Ministerium für Inneres und Kommunales)

- Die vom Volke ausgehende Willensbildung bei Kommunalwahlen verbietet es, dass amtliche Organe das ihnen aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihnen kraft ihrer Ämter gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise nutzen, die mit ihrer der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist; insbesondere dürfen sie sich nicht in amtlicher Funktion mit Wahlbewerbern identifizieren und sie mit öffentlichen Mitteln unterstützen oder bekämpfen. Entscheidend ist eine Trennung von amtlicher Eigenschaft und persönlicher Meinungsäußerung. (VerwG Karlsruhe, Urteil vom 26. 01 2012 – 2 K 2293/11)

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch